

# **Satzung des Marktes Lupburg**

## **über Ehrungen, Auszeichnungen und Förderungen**

Der Markt Lupburg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

### **§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Lupburg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung die der Markt Lupburg verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

### **§ 2 Verleihung einer Bürgermedaille**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Lupburg verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Lupburg mit der Umschrift „Markt Lupburg“. Auf der Rückseite steht der Name des Ausgezeichneten und die Worte “Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um den Markt Lupburg verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat Ihr / Ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

### **§ 3 Verleihung einer Verdienstmedaille in Silber**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Lupburg verdient gemacht haben, kann die Verdienstmedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Verdienstmedaille soll über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Die Verdienstmedaille ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Lupburg mit der Umschrift „Markt Lupburg“. Auf der Rückseite steht der Name des Ausgezeichneten und die Worte “Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Verdienstmedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um den Markt Lupburg verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat Ihr / Ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Verdienstmedaille verliehen.“

## **§ 4 Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Marktgemeinderat entscheidet über die Ernennung zum Ehrenbürger, über die Verleihung einer Bürgermedaille sowie über die Verleihung einer Verdienstmedaille in Silber nur nach einem schriftlichen Antrag mit Begründung.
- (2) Die Entscheidung setzt eine 2/3 Mehrheit im Marktgemeinderat voraus.

## **§ 4a Nachrufe**

Nachrufe in der örtlichen Tagespresse werden in folgenden Fällen veröffentlicht:

- Für alle Beschäftigten (inkl. ehrenamtlich Tätige) im aktiven Dienst des Marktes Lupburg.
- Für alle aktiven und ehemaligen Ersten und Zweiten Bürgermeister sowie die weiteren Bürgermeister.
- Für alle aktiven Mitglieder des Marktgemeinderates.
- Für alle ehemaligen Mitglieder des Marktgemeinderates, die dem Gremium mindestens 18 Jahre angehörten.
- Für alle Ehrenbürger.
- Für alle Bürger- und Verdienstmedaillenträger.

## **§ 5 Vereinsjubiläen**

- (1) Vereinen mit Sitz im Gebiet des Marktes Lupburg wird aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe in Höhe von 130 € gewährt.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **§ 6 Alters- und Ehejubiläum**

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 75. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, wird ein Geschenk im Wert von 40 Euro überreicht.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige die das Fest der Goldenen (50 Jahre) und Diamantenen (60 Jahre) Hochzeit begehen.

## **§ 7 Förderung von Jugendarbeit**

- (1) Vereine mit Sitz im Gebiet des Marktes Lupburg, welche aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten eine jährliche finanzielle Förderung vom Markt Lupburg. Die Feuerwehren sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Die jährliche Förderung beträgt für alle betroffenen Vereine insgesamt 3.000 Euro.
- (2) Gefördert wird die Jugendarbeit für alle Jugendlichen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die im Verein aktiv sind.

- (3) Alle Vereine mit bis zu zehn aktiven Jugendlichen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro. Alle Vereine mit mehr als zehn aktiven Jugendlichen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 250 Euro.  
Der Betrag der jährlichen Förderung von Jugendarbeit der nicht als Sockelbetrag ausgezahlt wird, wird anteilig, nach der Anzahl der aktiven Jugendlichen in den betroffenen Vereinen, an die Vereine ausgezahlt.
- (4) Die Förderung ist von den Vereinen unter Nachweis der aktiven jugendlichen Mitglieder zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich beim Markt Lupburg zu beantragen. Bei der Antragstellung sind schriftlich die Aktivitäten der Jugendarbeit darzustellen.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit ist der Marktgemeinderat.

### **§ 8 Förderung von Investitionsvorhaben**

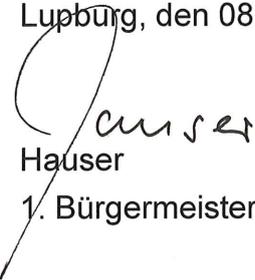
- (1) Vereine und anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz im Gebiet des Marktes Lupburg erhalten Fördermittel für Investitionsvorhaben in Anlagen und Bauwerke.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist der finanzielle Bedarf des Antragstellers, um die Investition durchführen zu können. Der Bedarf wird durch Offenlegung der Kassenbücher des Vereins oder der Religionsgemeinschaft gegenüber der Marktgemeinde nachgewiesen.
- (3) Vereine erhalten dabei für jedes Investitionsvorhaben zehn Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.000 Euro im Kalenderjahr.  
Anerkannte Religionsgemeinschaften erhalten dabei für jedes Investitionsvorhaben fünf Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro im Kalenderjahr. Eine Aufteilung der Investitionsmaßnahme ist nicht möglich.  
Im Einzelfall kann eine höhere Förderung bewilligt werden.
- (4) Investitionsmaßnahmen, die dem Markt Lupburg vor Inkrafttreten dieser Satzung angezeigt wurden, sind von der Regelung in Abs. 2 ausgenommen.
- (5) Die Förderung ist beim Markt Lupburg unter Nachweis der förderfähigen Kosten zu beantragen. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Marktgemeinderat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Lupburg über Ehrungen und Auszeichnungen vom 1. März 2018 außer Kraft.

Lupburg, den 08.11.2018

Siegel

  
Hauser  
1. Bürgermeister

